



Beitragsordnung der youthprotect e.V.

Stand: 18. Februar 2024

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und kann nur von dem Vorstand des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags, welcher durch die Mitglieder zu leisten ist.
2. Der Vorstand beschließt weiter über den Mindestbeitrag, welcher durch die Fördermitglieder zu leisten ist.

§ 3 Beiträge

1. Die Teammitglieder entrichten einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 5,00 Euro.
2. Die ordentlichen Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag gemäß Einstufung in die folgenden Kategorien:

Kategorie	Beitrag pro Jahr	Umsatz pro Kalenderjahr
1	5.000 Euro	über 50 Mio. Euro
2	4.000 Euro	30 Mio. - 50 Mio. Euro
3	3.000 Euro	18 Mio. - 30 Mio. Euro
4	2.000 Euro	10 Mio. - 18 Mio. Euro
5	1.000 Euro	3 Mio. - 10 Mio. Euro
6	500 Euro	unter 3 Mio. Euro

Die Einstufung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Mitglied auf Grundlage des Jahresumsatzes, den das ordentliche Mitglied erzielt.

Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet dem Vorstand bis zum 1. Oktober eines Jahres die Umsatzzahlen des Vorjahres zu melden. Anhand dieser Zahlen erfolgt die Einstufung des Mitglieds in eine der zuvor dargestellten Mitgliedskategorien für das folgende

Kalenderjahr.

Macht ein ordentliches Mitglied keine Angaben zum Jahresumsatz, wird dieses automatisch in die höchste Beitragskategorie eingestuft.

3. Die Fördermitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, den sie individuell festlegen, welcher jedoch mindestens 250 Euro betragen muss. Die Fördermitglieder sind verpflichtet dem Vorstand bis zum 1. Oktober eines Jahres eine Änderung ihres Mitgliedsbeitrags für das folgende Kalenderjahr mitzuteilen.

§ 4 Ausnahmeregelungen

Auf begründeten Antrag eines Mitgliedes kann der Vorstand in Ausnahmefällen einem von den Bestimmungen dieser Beitragsordnung abweichenden geringeren Mitgliedsbeitrag für das jeweils laufende Kalenderjahr zustimmen sowie abweichende Zahlungsmodalitäten festlegen.

§ 5 Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Zahlungsmodalitäten

1. Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder sind für das Aufnahmejahr in voller Höhe zu entrichten, es sei denn die Aufnahme erfolgt in der zweiten Jahreshälfte, dann ist für das laufende Jahr der halbe Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
2. Die Berechnung der Beiträge der ordentlichen Mitglieder erfolgt zu Jahresbeginn bzw. nach Einstufung.
3. Die Beiträge der Fördermitglieder sind zu Jahresbeginn fällig. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrags eines Fördermitglieds für das folgende Kalenderjahr ist dem Vorstand durch das Fördermitglied bis zum 1. Oktober eines Jahres mitzuteilen.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind zahlbar 30 Tage nach Erhalt der Rechnung.
5. Mitgliedsbeiträge sind in Euro an das Bankkonto der youthprotect e.V. zu überweisen.
6. Die Mitgliedsbeiträge der Teammitglieder sind zu Monatsbeginn fällig und zahlbar innerhalb von 30 Tagen, eine Rechnung ist nicht notwendig. Bevorzugt sind die Beiträge der Teammitglieder über den Dienstleister Givio gGmbH zu zahlen.
7. Vom Ausscheiden aus dem Verein - ungeachtet aus welchen Gründen - bleiben die Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds unberührt. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.